

Satzung der Gemeinde Schwalbach über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) sowie der §§ 49, 49a, 50, 50a, 131 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 94 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. 2629) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer Abwasserabgabengesetz –AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) hat der Gemeinderat Schwalbach in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe nach §§ 50, 50a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG). Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde Schwalbach als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) und / oder im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser jeglicher Art und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden (öffentliche Abwasseranlage).
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde Schwalbach im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören:
 - die Abwasserkanäle zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 2 Abs. 11, außerdem

Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Regenkläreinrichtungen, Abwasserpumpwerke sowie sonstige Sonderbauwerke

- die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten im Sinne des § 50a Abs. 1 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer bei Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt
- die Anschlusskanäle von der Grundstücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks bis an den öffentlichen Abwasserkanal der Gemeinde im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG
- offene und verrohrte Wasserläufe, die nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen als Teile der öffentlichen Abwasseranlage anerkannt bzw. genehmigt sind und von der Gemeinde Schwalbach unterhalten werden
- Mulden- und / oder Rigolensystem, die der kommunalen Abwasserordnung dienen und von der Gemeinde unterhalten werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwassergebührensatzung.

(2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z.B. Deponiesickerwässer).

(3) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

(4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus – mit Ausnahme der Vorschriften über die

Beitragserhebung – auch auf Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.

(5) Anschlussnehmer sind alle in Absatz 4 genannten Rechtspersönlichkeiten.

(6) Benutzer eines Grundstücks sind neben den in Absatz 5 genannten auch alle Personen, die zur Benutzung des Grundstücks berechtigt sind (z.B. Mieter, Untermieter, Pächter).

(7) Abwassereinleiter sind neben den in Absätzen 5 und 6 genannten auch die Personen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.

(8) Kleinkläranlagen sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich.

(9) Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 11.

(10) Anschlusskanal ist die im öffentlichen Verkehrsraum verlegte Kanalleitung in Richtung und bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks. Bei nicht im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Abwasserkanälen gilt als Anschlusskanal der Hausanschlussstutzen. Der Hausanschlussstutzen ist das Verbindungsstück zum Hauptkanal.

(11) Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören:

die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in den darauf errichteten Gebäuden verlegten Leitungen zur Sammlung und Weiterleitung des Abwassers in Richtung zum Anschlusskanal (Grund- und Sammelleitungen) sowie sonstige Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Grundstückskläreinrichtungen, der Zisternen und dem Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze.

(12) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und sämtliche Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück.

(13) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen und in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(14) Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage.

(15) Mulden- Rigolensystem sind mit Kies und / oder Kunststoff-Quadern ausgefüllte Gräben, in die das Regenwasser eingeleitet wird. Die Einleitung muss oberirdisch erfolgen, entsprechend der Versickerungsleistung der Anlage erfolgt eine zeitlich versetzte Abgabe des Wassers an den Untergrund oder in Rückhaltebecken.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Schwalbach liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, das Recht die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.

Die Herstellung neuer oder Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann die Gemeinde bestimmen, dass einzelne Niederschlagswasserleitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

(4) Bauten, die von der unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

(5) Für die in § 50b, Abs. 2 SWG genannten Tatbestände entfällt das in § 3 Abs. (1) geregelte Anschlussrecht.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 13 zu überlassen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kläranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Kläranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

Gegebenenfalls kann die Gemeinde Schwalbach eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z.B. durch Ölabscheider, Fettabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Kleinkläranlagen u.ä.) vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage verlangen.

Sie kann fordern, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Abwasser i.S.d. §§ 54 ff. WHG nach dem Stand der Technik, möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Gemeinde auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Feuchttücher, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,

- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Öle, Fette, Karbid),
- c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können,
- d) schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) herausgegebenen Regelwerk M 115 mit Anlage „Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ sowie im DWA-Arbeitsblatt A 251 „Kondensate aus Brennwertkessel“ festgelegt sind.
- e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben
- f) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35°C sind,
- g) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer
- h) Sickerwässer und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind.

(4) Abwasser, für das in der Abwasserverordnung (AbwV) – in der jeweils geltenden Fassung- Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, bedarf zur Einleitung in die Abwasseranlage der Genehmigung des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz bzw. der jeweils zuständigen Landesbehörde.

(5) Höhere als die im Regelwerk DWA-M 115 genannten Grenzwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die im Regelwerk DWA-M 115 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 2.

Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammbeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

(6) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und / oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(7) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(8) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

(9) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten.

(10) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(11) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette o.ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zu Entgiftung und / oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlage sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.

(12) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken mit einer durchschnittlichen Jahresschmutzwassermenge von mehr als 500 m³ die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 25 % erhöht, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken von mehr als 10 Ar Gesamtfläche auch dann erforderlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Fläche 70 % der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.

(13) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 12) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhaltebecken verlangen.

(14) Die Gemeinde kann von den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und überdachten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

(1) Um die Befolgung des Einleitungsverbot gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Gemeinde gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebes- und / oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass

- a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen oder
- b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird,

berechtigt durch Verwaltungsakt

1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können,

und hierbei insbesondere zu bestimmen,

- a) welche Überwachungseinrichtungen (z.B. pH-Wert-Messgeräte, Abwassermengen- Messgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten und / oder anzuwenden sind,
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Formen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind,
 - c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind,
2. aufzugeben, durch Dienstaussweis legitimierten gemeindlichen Bediensteten und / oder Beauftragten der Gemeinde die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und –beschaffenheit zu gestatten,

3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an organischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem von der Gemeinde zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind,
5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nr. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.

(2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf Ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z.B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und –beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je m³ Abwasser aufweisen, als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlagen oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitete Abwassermenge ergibt.

(3) Anschlussberechtigte und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Planunterlagen vorzulegen. Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. (1)) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde und dieses Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen ist. Der Anschluss an die Entwässerungsanlage kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße (Weg, Platz) angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches Recht oder Zwangsrecht besteht. Der Anschluss an die

öffentliche Abwasseranlage kann auch dann verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist.

Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 8 Sätze 3 und 4.

(2) Die Gemeinde Schwalbach kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschlusskanal vor der Herstellung der Grund- und Sammelleitungen (§ 2 Abs. 11) fertig gestellt sein.

(5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so kann die Gemeinde vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb von Abwasserhebeanlagen gemäß DIN EN 12056, T 4 in der jeweils geltenden Fassung zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(6) Werden an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(7) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung der Gemeinde verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 8

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer – mit Ausnahme der in § 5 genannten – in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch und bei Mulden- und / oder Rigolensystemen oberirdisch einzuleiten.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Anlagen wie Grundstückskläreinrichtungen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder genutzt werden, es sei denn, dass die Abwässer der Grundstücke nicht in einer öffentlichen

Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen oder Befreiung gemäß § 9 erteilt wurde.

(3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und / oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und / oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird.

(2) Der Pflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung oder der Versickerung des Niederschlagswassers besteht. Die Versickerung des Niederschlagswassers bedarf grundsätzlich der Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die zuständige Landesbehörde. Die Befreiung wird erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.

(3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u.ä. genutzt werden soll.

(4) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10

Genehmigung von Entwässerungsanlagen

(1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden

- a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
- b) menschlicher u. tierischer Abgänge

- c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,

bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Genehmigungserfordernisse nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung LBO) und des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der jeweils geltenden Fassung. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die nach den die Grundstücksentwässerung betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 15. Juni 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält; die Gemeinde kann auf einzelne der vorgenannten Unterlagen verzichten.

(3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Gemeinde.

(4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

(5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleitererlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
- b) die Gemeinde (§ 5 Abs. 2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
- c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.

(2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Absätze 2 bis 8 gelten entsprechend.

(3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 60 WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Gemeinde im Interesse der Abwasseranlagen, sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.

(4) Die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gem. § 50 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist, das übliche Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.

(5) Die Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf. Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Gemeinde. Die erforderlich werdende Entsorgung ist unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der betreffenden DIN rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde den Inhalt der Grundstückskläranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Die Gemeinde Schwalbach bestimmt den genauen Zeitpunkt,

die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Der Grundstückseigentümer hat eine unbehinderte und verkehrssichere Zugänglichkeit zur Kleinkläranlage sicherzustellen und die Einstiegsöffnung freizuhalten. Sämtliche erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen der freien Zugänglichkeit zur Grundstückskläreinrichtung sowie Schutzmaßnahmen (Bsp.: Schutz der Bodenbeläge, Bepflanzung) an privaten Einrichtungen zur Durchführung der Entsorgungsleistung hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen. Die Kleinkläranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über.

Die Gemeinde Schwalbach ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(6) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläranlage. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde Schwalbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(7) Kann die in dem Absatz 5 vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dies gilt auch, wenn die Entsorgung aus von Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht möglich war. War die Entleerung aus vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so kann die Gemeinde Schwalbach die ihr entstandenen Kosten weiterberechnen.

(8) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 12

Art der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers zwei oder mehrere Anschlusskanäle erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen – z.B. Doppelhäuser, Reihenhäuser und ähnliche Anlagen – zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert und auf Anforderung der Gemeinde nachgewiesen werden.

§ 13

Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle

(1) Die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung des Anschlusskanals (vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze) führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen aus. Die Gemeinde ist berechtigt, den Anschlusskanal bis maximal 2 m über die Grundstücksgrenze hinaus in das Privatgrundstück zu verlegen. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Baumaßnahmen zu dulden. Schäden, die an der Grundstücksanschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück sich der Baum befindet.

Liegt der öffentliche Abwasserkanal auf einem privaten Grundstück, ist die Gemeinde berechtigt, den Anschlusskanal bis max. 2 m in Richtung des anzuschließenden Grundstücks herzustellen.

Die Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes tragen die Kosten für die Herstellung und bauliche Unterhaltung für Anschlusskanäle im Bereich der Durchleitung durch Zwischengrundstücke gemäß § 7 Absatz 1. Dies gilt nicht für Zwischengrundstücke, die als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sind.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde ausgeführt werden. Die Anlagen müssen der DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ sowie der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und

Grundstücke“ – zusätzliche Bedingungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056 entsprechen. Gemäß DIN 1986-30 sind alle Leitungen, Kanäle, Schächte und Revisionsöffnungen vom Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit zu kontrollieren.

(4) Sofern Straßen ausgebaut und befestigt werden, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann die Gemeinde Schwalbach bereits zu diesem Zeitpunkt die Anschlusskanäle bis zur Straßenbegrenzungslinie bzw. bis ca. 2 m in das anzuschließende Grundstück hinein, ausführen. Auch für bereits anschlusspflichtige Grundstücke und für Grundstücke, die auf Antrag angeschlossen werden, kann sie die Anschlusskanäle selbst herstellen oder herstellen lassen, wenn die Herstellung im Zuge eigener Baumaßnahmen zweckmäßig oder erforderlich ist (z.B. beim Neubau von Straßen).

(5) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung des erneuten Aufbruchs der Straßendecke den von der Gemeinde hergestellten Anschlusskanal zur Entwässerung seines Grundstücks zu benutzen.

Ein Anspruch auf Entschädigung technischer Erschwernisse besteht nicht.

Ein Anspruch zur Verlegung im Mindestgefälle besteht nicht.

Der vorhandene Anschlusskanal ist auch bei Umbau- oder Neubau zu benutzen. Veränderungen in diesem Bereich gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. Anschlussnehmers.

(6) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10, 11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Bei der Abnahme hat der Bauherr bzw. sein Beauftragter genehmigte Entwässerungspläne auf der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde Schwalbach befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Abwasseranlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.

Die Gemeinde kann bei der Abnahme Bescheinigungen von sachverständigen Personen oder Stellen darüber verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage dem genehmigten Entwässerungsgesuch entspricht und die Arbeiten den Regeln der Technik (Bsp.: Lage, Bauausführung, Dichtigkeit) entsprechend ausgeführt wurden.

(7) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen feizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.

Für die regelmäßige Wartung und Inspektion sind die Forderungen der DIN 1986 – 30 in Verbindung mit der DIN 752 – 7 zu beachten.

(8) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14

Haftung, Betriebsstörungen

(1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Hauskläranlagen und / oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde; die Gemeinde ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und / oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen ist die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.

(5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

(1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder auf andere Weise durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986-100). Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997 – EN 13564 – 1). Als Rückstauenebene gilt die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante an der Anschlussstelle an die öffentliche Abwasserleitung – DIN EN 12056-4.

(2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 16

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

(1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nicht in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen werden.

(2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicher zu stellen, dass die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermenge erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Schwalbach und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Entsprechende Vorbehandlungsanlagen (Bsp.: Schlamm- und Sandfänge) sind auf Kosten des Anschlussberechtigten vorzuschalten.

§ 17

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen auf privaten Grundstücken

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

Ebenso hat der Grundstückseigentümer zu dulden, dass Vertreter der Gemeinde oder von ihr Beauftragte das Grundstück betreten, um befestigte und bebaute Flächen festzustellen und die vom Grundstückseigentümer gemachten Angaben zu überprüfen.

(3) Die Gemeinde kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsmäßigen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten der Gemeinde führen eine von dieser beglaubigten Legitimation bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.

(5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 18

Gebühren und Kostenerstattung

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage sowie zur Deckung der Kosten für Umlagen, Beiträge und Abgaben im Sinne des § 7 Saarländisches Kommunalabgabengesetz erhebt die Gemeinde Gebühren. Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers werden die angefallenen Kosten berechnet.

(2) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Schwalbach über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentlichen Abwasseranlage sowie die Umlegung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde Schwalbach, für Fremdeinleitungen, die die Gemeinde Schwalbach entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die vom Entsorgungsverband Saar (EVS) auf die Gemeinde Schwalbach umgelegt wird, wird auf die Gebühr nach Abs. 2 abgewälzt.

§ 19

Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO)
-
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Abwasserverordnung (AbwV)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN 1986-3 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke -
Regeln für Betrieb und Wartung
-
- DIN 1986-4 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke -
Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und –formstücken
verschiedener Werkstoffe
- DIN 1986-30 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke -
Instandhaltung
- DIN 1986-100 – in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN EN 1825 T 1 und T 2 in Verbindung mit DIN 4040 – 100
Abscheideranlagen für Fette
- DWA – M 115 – Indirekteinleitung
- DIN EN 858 – T 1 und T 2 in Verbindung mit DIN 1999 – 100
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- Erlass über die Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern
nach DIN 1999 (Abscheider-Erlass)
- DIN EN 12566 in Verbindung mit DIN 4261 – Kleinkläranlagen
- DIN EN 1610 mit Arbeitsblatt DWA-A-A 139 – Verlegen und Prüfung von
Abwasserleitungen und Kanälen
- EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude

- DIN 12050 Abwasserhebeanlagen für Gebäude- und Grundstücksentwässerung
- DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen
- DVGW Arbeitsblatt W 555: Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich

§ 21

Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) m. W. v. 10.12.2020 und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

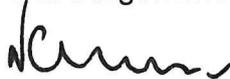
§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwalbach über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 28. November 2001 außer Kraft.

Schwalbach, den 12.05.2022

Der Bürgermeister


Neumeyer



Veröffentlicht:

Schwalbach, 20.05.2022

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister


Neumeyer

